



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VIII. Ob das Schreiben, den Sterb-Fall der Römischen Kayserin betreffend, eigenhändig geschrieben, oder nur in der Cantzley ausgefertigt solle werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.

Julius.

Deweis, daß
Frankreich
dem Kayser
allezeit die
Majestät ge-
geben.

Die Kayserliche Gesandten be-
richteten solches alles an ihren Hoff, und
erhielten darauf Instruktion, wovon sie
den 28ten Julii folgende Eröffnung den
Franzosen thaten: „Es hätten nemlich
Ihre Kayserliche Majestät ihnen drey
Französische Original-Schreiben, so von
dem verstorbenen König LUDOVICO
XIII. und der Königin, an weyland
Kayser FERDINANDUM II. abge-
gangen wären, übersendet, woraus zu
sehen, daß dem Kayser allemahl das
Prædicatum: *Majestas* gegeben wor-
den, immassen die sogleich vorgezeigten
Originalien bestärckten. Diese hätte man
nur jeko zu Lins bey der Hand gehabt,
und würden sich dergleichen Schreiben
im Nachsuchen noch mehrere finden. Je-
doch wären Ihre Kayserliche Majestät
des Erbierens, im Fall Deroselben von
dem König und der Königin, mit eige-
ner Hand zugeschrieben, und das Præ-
dicatum: *Majestas* darinnen gegeben
würde, hinweg ebenfalls eigenhändig
zu antworten, und denenselben solches
Prædicat gleichermaßen zu geben. Was
aber die *Cantley-Expeditionen* anlan-
ge, sollte es in dergleichen Schreiben bey
dem alten Seylo und Herkommen ver-
bleiben, massen es auch also mit dem
König in Spanien gehalten werde.

Unterschied
dever Kayser-
lichen Parti-
cular-Schrei-
ben, und so-
lennen *Cant-
ley-Expedi-
tionen*.

Die Französischen *Plenipotentarii*
wusten hierauf weiter nichts zu repliciren,
dann daß dergleichen etwa aus Versehen
geschehen seyn möchte, gestalten sie von
ihren Archivariis berichtet wurden, daß
man dergleichen Stylam, tempore HEN-
RICI IV. nicht geführt, sondern allemahl

§. VII.

nur in *Secunda persona* geschrieben habe.
Gefest aber den Fall, daß es sich anders
befinden sollte, so wäre doch zu bedencken,
daß seithero auch anderwärts die Titula-
turen gestiegen wären, man gebe der Re-
public Venedig, den Titul: *Serenissimas*
dem Herzog von Savoyen, *Altezza*; wel-
che und andere Staaten von Europa, gleich-
wohl mit der Crone Frankreich in keine
Vergleichung zu stellen wären; Es würde
Ihro Kayserlichen Majestät mehrere Au-
torität bringen, wann sie beyde Cronen,
Frankreich und Spanien allein, mit
dem Prædicat: *Majestas* würdigten, an-
dere aber nicht; der König in Schweden
habe dem Kayser nicht einmahl solchen Ti-
tul gegeben, sondern nur *Serenissimus*, in
sein Manifest gefest.

Die Kayserliche Gesandten re-
plicirten: es würde sich kein anderer Sey-
lus, als welchen die vorhandene Franzö-
sische Schreiben ausweisen, finden;
und je weiter man in den Archiven zu-
rück gehe, je mehrere Exempla würde
man davon antreffen: Man könne hier-
unter nichts besonders, vor die Cronen
einführen, propter consequentiam,
und weil hernach andere Cronen eben der-
gleichen prärendiren würden. Daß der
König in Schweden, dem Kayser, das
Prædicat: *Majestas*, in seinem Mani-
fest nicht gegeben habe, sey zwar nicht
ohne; Solches aber wäre eine Neuerung,
und zu der Zeit geschehen, da Er sich be-
reits vor einen öffentlichen Feind declar-
irt gehabt. Womit dieser Punkt, bis
auf weitere Instruktion von Hoff, ruhen
geblieben.

§. VIII.

Item, ob es ei-
genhändig ge-
schrieben, oder
nur in der
Cantley aus-
gefertiget
werden solle.

Nachdeme aber im Monath Septemb.
dieses Jahrs der Französische Satisfac-
tions-Punkt zu mehrerer Nichtigkeit
kam; ließen die Franzosen, am 13. Oct.
den Kayserlichen Gesandten, durch die
Mediatores, zu wissen thun, sie wollten
nun den Abgeordneten, mit den König-
lichen Französischen Schreiben, gerne an
den Kayserlichen Hoff abschicken, wann
sie nur versichert wären, daß der Kayser
ihrem König, das Prædicat: *Majestas*
geben würde.

Die Kayserliche Gesandten erklä-
ten sich des folgenden Tags hinweg:
Sie hätten seithero diesen Punkt mit den
Chur-Fürstlichen Gesandten wohl über-
legt, und hielte man davor, wann das
von der Königin kommende Schrei-
ben, mit ihrer eigenen Hand geschrieben,
und der Kayser darinnen mit dem Titul:
Majestas, beehret wäre; So würde Ihre
Kayserliche Majestät keinen Anstand neh-
men, eigenhändig hinweg zu antwor-
ten und der Königin gleichfalls das Præ-
dicat:

1646.

Julius.

1646.
Julius.1646.
Julius.

dicat: *Majestas* geben. Was aber das von dem König kommende Schreiben beträffe; da müste man vorher erst wissen, ob der König solches mit eigener Hand geschrieben habe, oder ob es nur in der Cansley ausgefertigt worden sey, ingleichen ob darinnen dem Kayser der Titul: *Majestas*, gegeben wäre? hätte der König nicht eigenhändig geschrieben; so wollten sie eben nicht verichern, daß der Kayser ihm den Titul: *Majestas*, geben werde.

Des folgenden Tags referirten wieder die *Mediatores*, sie hätten die bey-

den Originalien gesehen: der Königin Schreiben sey von ihr selbst eigenhändig geschrieben und das Prædicat, *Majestas*, darin gegeben worden: des Königs Schreiben aber sey in der Cansley expedirt worden: Jedoch wollten die Franzosen sofort an ihren Hoff schreiben, und dahin antragen, daß der König ebenfalls, mit gleichmäßigem Titul, eigenhändig an den Kayser schreiben möchte, und hofften sie in 14. Tagen dergleichen Schreiben zu überkommen.

§. IX.

Hessen.
Darmstädti-
sches Bündnis
mit Spanien.

Die Uneinigkeit zwischen beyden Fürstlich-Hessischen Häusern, Cassel und Darmstadt, wegen der Marburgischen *Succession-Sache*, nahm dergestalt überhand, daß es nicht nur bey einem harten Schrift-Wechsel verblieb, sondern auch in wüthliche Thätlichkeiten ausbrach. Weil nun die Franzosen beständig die Casselische Partie unterstützten, und vor allen Dingen das Land an Cassel restituirt wissen wollten, Ihro Kayserliche Majestät hingegen von dem, vor Darmstadt ausgesprochenen Urtheil und darauf gegründeten Transact nicht abgehen wollten; So kam auf dem Friedens-Congress vor, daß Darmstadt sich mit der Krone Spanien, auf die Weise, wie nachge-setzte Accords-Puncten ausweisen, in ein Bündniß eingelassen haben sollte: Welches zwar die Darmstädtischen Gesandten nicht eingestehen wollten, doch aber so viel zu verstehen gaben, daß, wann es auch wäre, Land-Grav Georg nicht un-recht gethan hätte, da er so klares Recht vor sich habe, und sein Land so grausam wäre mitgenommen worden; die Hessen-

Casselische Gesandten hingegen bedienten sich dessen bey den auswärtigen Cronen sehr eifrig, dazu, daß Darmstadt vor einen Feind erklärt werden sollte, welches aber nicht geschah. Die Casselischen, singen auch einen Darmstädtischen Amtmann, Namens Urias Manhopf, im Fuldischen auf, welcher an Chur-Sachsen abgeschickt gewesen, und von dem Chur-Fürsten Schreiben bey sich hatte, die sie ihm abnahmen, und Copey davon an Herrn Land-Graven Georgen zu Darmstadt schickten, dahin zielend, daß er der Güte nachtrachten möchte: und obzwar der Chur-Fürst, ihme, wegen der Schweden, mit Bold nicht öffentlich bespringen könnte, so wollte er doch unter der Hand, ihm alle mögliche Assistentz leisten. Über diese Auffangung derer Brieffe, ließ zwar der Chur-Fürst ein verbittertes Schreiben, an seine Gesandten auf dem Congress, abgehen, Satisfaction zu suchen; die Casselischen aber achteten es weniger als nichts, und stellten solches inter ceteros errores, und auf gleiche Verantwortung mit ihrem übrigen Verfahren.

Points accordez entre Mr. le Landgrave & le Sr. Marquis de Castel-Rodrigo, au nom & de la part de Sa Majesté Catholique.

1) Le Landgrave George promet, & se declare d'entrer en ligue defensiva & offensive avec leurs Majestés Imperiale & Catholique contre leurs ennemis, s'obligeant d'assister a leurs dites Majestés de la façon qui s'ensuit aussi tost.

2) Le Sr. Landgrave levera en la diligence possible tant de gens qu'il en puisse former un corps de 4000. fantassins & 2000. chevaux effectifs, pour aller en campagne (hormis les garnisons nécessaires pour garder

Dritter Theil.

SIII

des